

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 376/2020	
Beschlussvorlage			
Personalabteilung	öffentlich	☒	
Sowa, Katja	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
~~Rat der Kreisstadt Mettmann~~	~~34~~	~~15.12.2020~~
Haupt- und Finanzausschuss	34	12.01.2021

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Besoldungs- und Entgeltabrechnung

Finanzielle Auswirkungen ja

Kosten 130.000 € p. a.

Produkt 02000.67203 Kostenerstattung Personalkostenabrechnung

Haushaltsjahr 2021 ff.

Folgekosten 130.000 € p. a.

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage als Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung und der Entgelte mit dem Kreis Mettmann abzuschließen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die bereits langjährig erfolgte Zusammenarbeit mit dem Kreis Mettmann soll zukunftsfähig durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgeschrieben werden.

Gemäß § 1 der beabsichtigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt der Kreis Mettmann für die Stadt Mettmann in deren Namen und Auftrag die Berechnung sowie Zahlung der Besoldung der Beamt*innen sowie der tariflich Beschäftigten der Stadt Mettmann inklusive der VHS Mettmann. Die Entscheidungshoheit über die Maßnahmen verbleibt bei der Stadt Mettmann, sie werden vom Kreis Mettmann lediglich besoldungs- und entgeltwirksam umgesetzt. Zur abrechnungstechnischen Bearbeitung der genannten Leistungen bedient sich der Kreis Mettmann seinerseits seinem Abrechnungsdienstleister, dem Personalentgeltservice der Rheinischen Versorgungskassen Köln.

Hinsichtlich des Kostenbeitrags wird ein kostendeckender Erstattungsbetrag je durchschnittlichem Abrechnungsfall im Jahr vereinbart.

Dieses Abrechnungsformat ist insbesondere an die Systematik der Rheinischen Versorgungskassen angelehnt, die dem Kreis Mettmann je Abrechnungsfall im Jahr 150 € in Rechnung stellen. Für die in § 1 genannten Leistungen kommt zusätzlich ein Kostenbeitrag in Höhe von 35 € hinzu, so dass der von der Stadt Mettmann zu leistende Erstattungsbetrag 185 € pro durchschnittlichem Abrechnungsfall im Jahr beträgt. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Abrechnungsfälle im Jahr wird die Anzahl der in den Monaten Januar bis Dezember angefallenen Abrechnungsfälle addiert und durch 12 dividiert. Zusätzlich fallen Kosten für jede Verbindung, die zu SAP hergestellt wird, an.

Im Jahr 2019 hatte die Stadt Mettmann 647 Abrechnungsfälle (hiervon 637 Fälle der Stadt Mettmann, 10 Fälle der VHS Mettmann). Ausgehend von ca. 650 durchschnittlichen Abrechnungsfällen pro Jahr zuzüglich des jeweiligen Zugriffs auf SAP beläuft sich der Kostenbeitrag auf jährlich ca. 130.000 €.

Zukünftig soll der Kostenbeitrag in regelmäßigen Abständen angesichts steigender Personalkosten infolge von Besoldungs- und Tarifierhöhungen regelmäßig evaluiert werden.

Es ist nunmehr beabsichtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.2021 und auf unbestimmte Zeit zu schließen. Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Abschluss soll die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde zur Zustimmung und Bekanntmachung vorgelegt werden.

Die angeführten Kosten sind bereits seit Beginn der Zusammenarbeit jährlich im städtischen Haushalt hinterlegt. Es fallen demnach keine zusätzlichen Kosten an. Es soll lediglich dem rechtlichen Erfordernis zum Abschluss einer Vereinbarung genüge getan werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den vorgenannten Beschluss zu fassen.

Gez. Stang